

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

177

Nr. 10

Berlin, den 24. Oktober 2018

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) (Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO DWBO).....	178
Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018.....	187

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel und der Kirchengemeinden Alt-Tegel, Tegel-Süd und Borsigwalde, sämtlich Kirchenkreis Reinickendorf.....	187
Urkunde über die Vereinigung der Erlöserkirchengemeinde Potsdam und der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Potsdam, beide Kirchenkreis Potsdam.....	188
Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Evangelischen Matthias-Claudius-Kirchengemeinde in Berlin-Heiligensee und der Kirchengemeinde Alt-Tegel, beide Kirchenkreis Reinickendorf.....	188
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels.....	188
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels.....	189
Bekanntmachung über die Bildung des AK-Ausschusses Johanniter.....	189
Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	189

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	190
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle.....	193
Stellenangebote.....	193

### IV. Personalmeldungen

### V. Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2019.....	196
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2019.....	196

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### **Rechtsverordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) (Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO DWBO)**

Vom 15. Juni 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 15. November 2014 (KABl. S. 195) auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. die folgende Rechtsverordnung beschlossen.

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Grundsatz**

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet.

##### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die gemäß § 6 Absatz 1 ARRg gebildete Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO).

(2) Sie gilt auch für Arbeitsrechtliche Kommissionen gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 (KABl. S. 195).

### **Zweiter Abschnitt Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.**

#### **§ 3 Aufgabe und Ziel der AK DWBO**

(1) Aufgabe der AK DWBO ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet des DWBO, die in den Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO zusammengefasst werden.

(2) Die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Johanniter (§ 22 Absatz 1 dieser Ordnung) ist ebenfalls Aufgabe der AK DWBO. In Vorbereitung dieser Beschlüsse werden Beschlussvorlagen durch den AK-Ausschuss Johanniter erarbeitet. Für den AK-Ausschuss Johanniter gelten die Normen des vierten Abschnitts dieser Ordnung, soweit dort nichts anderes geregelt ist. Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter (§ 22 Absatz 1 dieser Ordnung) werden wirksam, wenn die AK DWBO sie sich durch Beschluss für die Johanniter zu eigen macht. Die AK DWBO hat jederzeit die Möglichkeit, diese Beschlüsse aufzuheben und durch andere Beschlüsse zu ersetzen. Die AK DWBO kann auch jeweils für längstens zwei Jahre die pauschale Übernahme der Beschlussvorlagen, etwa zu Beginn ihrer Amtszeit, beschließen. Ein solcher Beschluss i. S. d. Satz 6 kann jederzeit durch die AK DWBO mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Beschlüsse der AK DWBO nach § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung sind in einer gesonderten Anlage der AVR DWBO aufzunehmen und gelten ausschließlich für im Tarifregister gemäß § 22 Absatz 3 dieser Ordnung aufgenommene Werke und verbundene Unternehmen der Johanniter.

(3) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere gemäß § 6 Absatz 3 ARRg, mit.

(4) Ziel der AK DWBO ist die Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen und deren Fortentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Einrichtungen des DWBO, insbesondere durch die Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO (AVR DWBO). Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder und Organe des DWBO bleiben davon ebenso unberührt wie die eigenständigen Rechte der genossenschaftlichen Diakonie.

(5) Einrichtungen des DWBO im Sinne dieser Rechtsverordnung sind das DWBO und seine Mitglieder, die die AVR DWBO anwenden.

#### § 4

##### **Konsultationsverfahren**

(1) Die AK DWBO informiert den Diakonischen Rat, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob ein Mitglied die von der Arbeitsrechtlichen Kommission getroffenen Beschlüsse anwendet.

(2) Die AK DWBO informiert den Diakonischen Rat, wenn ein Mitglied einen Antrag nach § 6 Absatz 3 ARRg gestellt hat. Sie informiert den Diakonischen Rat über das Ergebnis ihrer Entscheidung.

#### § 5

##### **Zusammensetzung**

(1) Der AK DWBO gehören als Mitglieder an:

- a) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmer (Dienstnehmerseite),
- b) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeber (Dienstgeberseite).

(2) Es werden für jede Seite fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds treten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Benennung durch die jeweils entsendende Stelle gemäß §§ 7 und 8 dieser Ordnung ein.

(4) Für einzelne Sitzungen der AK DWBO können die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils für ihre Seiten aufgrund der Beschlussfassung ihrer Seiten als fachkundigen Ersatz für einzelne Mitglieder auch eine oder einen der nach Absatz 2 benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen; in diesem Fall tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

#### § 6

##### **Rechtsstellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

(1) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Absatz 1 und 21 MVG-EKD in der im DWBO gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der AK DWBO für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der AK DWBO. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der AK DWBO hinzugezogen werden. Diese

Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) Für Sitzungen der AK DWBO und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft in der AK DWBO verbundenen Aufgaben sind die Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter, im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, im erforderlichen Umfang vom Dienst zu befreien. Auch für die Mitarbeit im begleitenden Fachausschuss nach § 11 Absatz 7 dieser Ordnung soll nach Maßgabe des Absatzes 4 eine Dienstbefreiung gelten.

(4) Soweit mit dem Diakonischen Werk keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Freistellung für die Mitglieder der AK DWBO, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, jeweils 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Soweit die Freistellung für das Mitglied nicht im Rahmen der Freistellung als Mitglied der örtlichen Mitarbeitervertretung gewährt werden kann, werden die Kosten der Freistellung bei Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst auf Antrag vom DWBO erstattet. Die Freistellung für stellvertretende Mitglieder der AK DWBO beträgt bis zu durchschnittlich fünf Wochenarbeitsstunden, für bis zu fünf weitere Fachausschussmitglieder jeweils bis zu durchschnittlich vier Wochenarbeitsstunden, dafür wird ein Freistellungskonto geführt. Je eines der weiteren Fachausschussmitglieder soll die Bereiche ambulante und stationäre Altenhilfe, Jugendhilfe, Krankenhaus und Eingliederungshilfe inhaltlich vertreten. Auch für diese ist eine Erstattung entsprechend Satz 2 auf Antrag möglich.

(5) Die Mitglieder der AK DWBO und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

#### § 7

##### **Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter**

(1) Die AGMV entsendet Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 und 8 ARRg. Sie darf nur Personen entsenden, die in einer Einrichtung tätig sind, die DWBO-Mitglied ist.

(2) Für die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände (Vereinigungen) in die AK DWBO spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit der AK DWBO im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen AK DWBO und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zu beteiligen. Dazu müssen sie sich bei der Geschäftsführung der AK

DWBO spätestens zwei Monate vor Ende der Amtszeit der AK DWBO anmelden und ihre Entsendeberechtigung gemäß § 9 Absatz 4 ARRГ gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates nachweisen. Die oder der Vorsitzende des Diakonischen Rates informiert die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die ihr oder ihm zugegangenen Nachweise.

(3) Die Geschäftsstelle der AK DWBO beziehungsweise die hierfür vom DWBO beauftragten Mitarbeitenden bestätigt den angemeldeten und entsendeberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden, dass sie ihre Absicht zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zur Kenntnis genommen hat. Sie lädt die mitwirkungsbereiten und entsendeberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände zu einer Versammlung (Entsendeversammlung) ein, in der sie sich auf die Besetzung der Dienstnehmerseite einigen sollen.

(4) Jeder Verband und jede Gewerkschaft kann sich mit in der Regel zwei Vertreterinnen oder Vertreter an der Entsendeversammlung beteiligen.

(5) Die Entsendeversammlung wird von der Geschäftsstelle der AK beziehungsweise den hiermit vom DWBO beauftragten Mitarbeitenden geleitet.

(6) Nach Beratung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Gewerkschaften in der Entsendeversammlung fordert die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter die Vertreterinnen und Vertreter auf, die Personen zu benennen, die als Mitglieder und Stellvertretungen entsandt werden sollen.

(7) Als Mitglieder und Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter können nur Anwesende benannt werden oder Personen, die sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied in der AK DWBO zu werden. Die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der AK DWBO erfüllen und ob die Voraussetzungen von § 9 Absatz 5 ARRГ vorliegen.

(8) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt zum Abschluss der Versammlung die Namen der entsandten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest.

(9) In den Fällen des § 9 Absatz 8 ARRГ stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Anzahl der nicht besetzten Sitze fest. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen schriftlich auf, die entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu entsenden. Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 8

### Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Diakonischen Rat auf Vorschlag des „Dienstge-

berverbandes im Bereich der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ benannt und müssen bei einem DWBO-Mitglied tätig sein.

## § 9

### Besetzungsverfahren

Die zur Besetzung nach den §§ 7 und 8 dieser Ordnung berechtigten Stellen benennen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der AK DWBO die von ihnen für die neue Amtszeit zur Entsendung als Mitglied und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der AK DWBO bestimmten Personen.

## § 10

### Amtszeit

(1) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen AK DWBO im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Amtszeit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung nach; dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Nachbenennung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern durch die entsprechende entsendende Stelle ist möglich.

(4) Bei der Neubesetzung ist sicherzustellen, dass die Vorgabe des § 9 Absatz 5 ARRГ weiterhin eingehalten wird.

## § 11

### Zusammentreten und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Zu ihrer ersten Sitzung wird die AK DWBO von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des DWBO einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

(2) Die AK DWBO wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die AK DWBO wird zu ihren Sitzungen von der Leitung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder einer Seite unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Wird kein Einvernehmen über die Tagesordnung hergestellt, versendet die Ge-

schäftsstelle einen Vorschlag des Vorsitzenden, über den zu Sitzungsbeginn abgestimmt wird.

(4) Die Leitung der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfall tritt die oder der stellvertretende Vorsitzende ein. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden kann die AK DWBO zu Beginn der Sitzung die Sitzungsleitung durch Mehrheitsbeschluss bestimmen.

(5) Zu den Sitzungen ist spätestens zwei Wochen vorher von der Leitung der Geschäftsstelle nach Möglichkeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen, die elektronische Form genügt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwei-Wochen-Frist unterschritten werden, wenn die Vorsitzenden hierüber Einvernehmen hergestellt haben.

(6) Jedes Mitglied der AK DWBO und die Leitung der Geschäftsstelle haben das Recht, Punkte für die Tagesordnung anzumelden. Beratungs- und Beschlussgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite in diese aufgenommen werden. Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter sind Teil der Tagesordnung.

(7) Zur Vorbereitung der Sitzungen der AK DWBO sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen. Weitere erforderliche angemessene Kosten werden vom DWBO übernommen. Über die Angemessenheit der Kosten entscheidet der Vorstand des DWBO, zu dessen Entscheidung der Schlichtungsausschussvorsitzende angerufen werden kann.

(8) Die Sitzungen der AK DWBO sind nicht öffentlich.

(9) Die AK DWBO kann zu ihren Beratungen Sachkundige hinzuziehen, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite dieses beschließt. Sie kann für besondere Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Sachkundigen bilden. Absatz 7 Satz 4 und 5 dieser Ordnung gilt entsprechend.

## § 12

### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die AK DWBO ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist.

(2) Beschlüsse der AK DWBO bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite. Die Seiten können auch getrennt abstimmen und mitteilen, ob die jeweils erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.

(3) Erhält ein Antrag in der AK DWBO nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zu-

stande, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite den Schlichtungsausschuss anrufen.

(4) Anträge zur Beschlussfassung an die AK DWBO sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt die AK DWBO im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der AK DWBO den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) Sofern nach Beschlüssen der AK DWBO Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig sind, müssen Anträge auf Genehmigung an die AK DWBO innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AK DWBO mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen hat. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, legt die Geschäftsstelle der AK DWBO den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AK DWBO ersetzt.

(6) Über die Beschlüsse der AK DWBO ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Annahme des Protokolls ist in der nächsten Sitzung der AK DWBO zu beschließen. Die Niederschrift muss den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse enthalten und von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von einem Mitglied der jeweils anderen Seite unterzeichnet sein.

## § 13

### Veröffentlichung und Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO sollen nach Annahme des Protokolls innerhalb von 14 Tagen durch Rundschreiben des DWBO veröffentlicht werden. Im Einvernehmen mit der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite kann eine frühere Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgen.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

## § 14

### Geschäftsordnung

Die AK DWBO kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 15

### Schlichtungsausschuss

(1) Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Er entscheidet aufgrund von Anträgen nach § 6 Absatz 2 und 3 ARR und über Streitigkeiten aus der Anwendung des ARR und dieser Rechtsverordnung.

(2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich gemäß § 13 Absatz 2 und 3 ARR zusammen. Für jede Beisitzerin

und jeden Beisitzer ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Falle der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stimmberechtigt eintritt. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer dürfen nicht Mitglied der AK DWBO gemäß § 5 Absatz 1 dieser Ordnung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 5 Absatz 2 dieser Ordnung sein.

(3) Die AK bestimmt durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 ARRg die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich-diakonischen Dienst stehen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(5) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jeweils von der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite schriftlich und unter Angabe der ladungsfähigen Adresse der Geschäftsstelle der AK DWBO zu benennen.

(6) § 6 Absatz 1 bis 3 dieser Ordnung gilt entsprechend. Für Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im DWBO oder bei einem seiner Mitglieder beschäftigt sind, gilt zusätzlich § 19 Absatz 2 MVG-EKD in der im DWBO gültigen Fassung entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung.

## § 16

### Schlichtungsverfahren

(1) Anträge an den Schlichtungsausschuss sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die AK DWBO trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig war (§ 12 Absatz 2 ARRg), oder wenn eine Mehrheit in der AK DWBO nicht zustande gekommen ist (§ 12 Absatz 3 ARRg), schriftlich und mit einer Begründung versehen an den Schlichtungsausschuss zu richten. Die elektronische Form ist möglich.

(2) Ruft eine Seite den Schlichtungsausschuss an oder legt die Geschäftsstelle der AK DWBO gemäß § 12 Absatz 5 dem Schlichtungsausschuss einen Antrag zur Entscheidung vor, so hat dieser unverzüglich zusammenzutreten. Die Geschäftsstelle der AK DWBO lädt den Schlichtungsausschuss und die Beteiligten mindestens zwei Wochen vor dem Schlichtungstermin schriftlich ein. Die elektronische Form genügt.

(3) Der Schlichtungsausschuss verhandelt und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten.

Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(5) Der Schlichtungsausschuss gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Er kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen, für die das DWBO die erforderlichen angemessenen Kosten erstattet.

(6) Der Schlichtungsausschuss soll sich um eine gütliche Einigung bemühen.

(7) § 13 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(8) Der Schlichtungsausschuss kann sich unter Einbeziehung der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden eine Geschäftsordnung geben.

## § 17

### Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite dies mit der Mehrheit der Stimmen jeder Seite beschließen. Kommt eine Einigung in der AK DWBO zustande, endet das Schlichtungsverfahren. Kommt eine Einigung nicht in der nächsten Sitzung der AK DWBO zustande und hat die AK DWBO nicht mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen, wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

## § 18

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AK DWBO, des AK-Ausschusses der Johanniter und des Schlichtungsausschusses liegt beim DWBO. Die Benennung der Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch das DWBO im Benehmen mit der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite.

## § 19

### Kosten der AK DWBO

Die Kosten der AK DWBO und des Schlichtungsausschusses trägt das DWBO, soweit sich aus den folgenden Abschnitten nichts anderes ergibt.

## Dritter Abschnitt Ausführungsbestimmungen zu Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Absatz 2

## § 20

### Mitwirkung bei Änderungen des Verfahrensrechts

(1) Werden im Verfahrensrecht der Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung Änderungen erforderlich, sind entsprechende Änderungsvorschläge der Kirchenleitung der EKBO von der Geschäftsführung dieser AK verbunden mit einem entsprechenden Antrag zur Genehmigung vorzulegen. Ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung der AK.

(2) Die Kirchenleitung der EKBO entscheidet über einen Antrag nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des DWBO nach pflichtgemäßem Ermessen. Soll die Änderung des Verfahrensrechts zur Anpassung an rechtliche Erfordernisse vorgenommen werden, ist die Genehmigung zu erteilen.

(3) Der Kreis der Werke und Einrichtungen, für die die Beschlüsse dieser AK gelten, ist in einem Tarifregister festgehalten, das der Kirchenleitung der EKBO mitgeteilt wird. Die Erweiterung dieses Tarifregisters in Bezug auf weitere Mitglieder ist in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 3 ARRg nur nach Antrag an und Beschluss durch die AK DWBO möglich.

### **§ 21 Kosten**

Sämtliche Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung tragen die Mitglieder des DWBO, auf die sich die Genehmigung dieser AK erstreckt.

## **Vierter Abschnitt Zusammensetzung und Verfahren des AK-Ausschusses Johanniter**

### **§ 22**

#### **Aufgabe und Ziel des AK-Ausschusses Johanniter**

(1) Aufgabe des AK-Ausschusses Johanniter ist die gemeinsame Fassung von Beschlussvorlagen für die AK DWBO über Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der Johanniter. Die AK DWBO trifft Beschlüsse in diesem Sinne in der Regel nur aufgrund von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter. Die Johanniter im Sinne dieser Ordnung umfasst die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und deren verbundene Unternehmen, die Johanniter GmbH, deren verbundene Unternehmen sowie die Johanniter Seniorenhäuser GmbH und deren verbundene Unternehmen, soweit diese Mitglieder im DWBO sind und mindestens eine Einrichtung im Gebiet des DWBO betreiben.

(2) Ziel des AK-Ausschusses Johanniter ist die Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen und deren Fortentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter im Rahmen der AVR DWBO.

(3) Bei der nach § 18 dieser Ordnung gebildeten Geschäftsführung des AK-Ausschusses Johanniter wird ein Tarifregister geführt. In dem Tarifregister sind die Werke und verbundenen Unternehmen der Johanniter im Sinne des Absatz 1 Satz 3 erfasst. Die Aufstellung des Tarifregisters, die Aufnahme in das und das Ausschneiden aus dem Tarifregister bedürfen eines Beschlusses der AK DWBO in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 ARRg EKBO. Auch insofern kann der AK-Ausschuss der Johanniter Beschlussvorlagen vorbereiten.

### **§ 23**

#### **Zusammensetzung und Besetzung des AK-Ausschusses Johanniter**

Für die Zusammensetzung und Besetzung des AK-Ausschusses Johanniter gelten in entsprechender Anwendung § 5, § 7 und § 26 dieser Ordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Mitarbeitervertretungen der Johanniter i. S. v. § 22 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung entsenden aufgrund einer Delegiertenversammlung (§ 25 dieser Ordnung) Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 7 Absatz 1 dieser Ordnung). Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll darauf geachtet werden, dass im AK-Ausschuss Johanniter möglichst Repräsentanten aller Tätigkeitsbereiche der Johanniter vertreten sind. Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen hauptberuflich bei den Johannitern im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung tätig sein.
- b) Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden werden durch diese entsandt. Entsendungsberechtigt sind Gewerkschaften und/oder Mitarbeiterverbände, die in den im Tarifregister gelisteten Werken und verbundenen Unternehmen der Johanniter i. S. v. § 22 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung einen Mitgliedsanteil von mindestens 4 % aufweisen. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder Mitarbeiterverbandes vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der Geschäftsstelle der AK DWBO vorlegt.
- c) Die für lit. b) Satz 1 notwendige Entsenderversammlung zum AK-Ausschuss Johanniter ist gleichzeitig mit der Entsenderversammlung zur AK DWBO gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 dieser Ordnung anzusetzen.
- d) Die Leitung der Geschäftsstelle der AK DWBO beruft nach der Entsenderversammlung die Delegiertenversammlung nach § 25 dieser Ordnung ein und teilt in diesem Rahmen die Anzahl der zu besetzenden Sitze mit.

### **§ 24**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des AK-Ausschusses Johanniter**

- (1) Die Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Absatz 1 und 21 MVG-EKD gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben

über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum AK-Ausschuss Johanniter bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder vom AK-Ausschuss Johanniter für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem AK-Ausschuss Johanniter. Für Personen, die zu einer Sitzung des AK-Ausschusses Johanniter hinzugezogen werden und/oder für den AK-Ausschuss Johanniter tätig werden, gilt eine umfassende Verschwiegenheitspflicht. Diese Personen sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Für Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben sind die Dienstnehmervvertreterinnen und Dienstnehmervvertreter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfang vom Dienst zu befreien. Die Freistellung für die Dienstgebervertreterinnen und die Dienstgebervertreter sowie die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter beträgt in der Regel jeweils 25 %, für die stellvertretenden Mitglieder jeweils 15 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine andere Regelung getroffen werden, falls sich die Freistellung nach Satz 2 als unzureichend erweist.

(4) Die Dienstgebervertreterinnen und die Dienstgebervertreter sowie die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind nach Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

## § 25

### Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt zur Wahl der Mitglieder der Dienstnehmerseite des AK-Ausschusses Johanniter, deren stellvertretender Mitglieder sowie der Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite zusammen.

(2) Die Reisekosten der Delegierten werden von der nach § 18 dieser Ordnung gebildeten Geschäftsstelle der AK DWBO erstattet.

## § 26

### Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter im AK-Ausschuss Johanniter

(1) Drei von fünf Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch den Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. benannt.

(2) Insgesamt zwei von fünf Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen

bzw. Stellvertreter werden durch die Geschäftsführung der Johanniter GmbH und die Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser besetzt, die jeweils einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden.

(3) Bei der Besetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern soll darauf geachtet werden, dass im AK-Ausschuss Johanniter möglichst alle Tätigkeitsbereiche der Johanniter repräsentiert sind.

## § 27

### Fachausschüsse des AK-Ausschusses Johanniter

(1) Die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite bilden je einen Fachausschuss.

(2) Der Fachausschuss der Dienstnehmerseite besteht aus den Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter, den stellvertretenden Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter sowie aus weiteren fünf Mitgliedern, die aus Fachbereichen oder Regionen kommen sollen, welche noch nicht durch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied im AK-Ausschuss Johanniter vertreten sind. Die weiteren fünf Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung nach § 25 dieser Ordnung gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Der Fachausschuss der Dienstgeberseite besteht aus den Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter, den stellvertretenden Mitgliedern des AK-Ausschusses Johanniter sowie aus fünf weiteren Mitgliedern, die im Benehmen zwischen dem Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., der Geschäftsführung der Johanniter GmbH und der Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser GmbH entsandt werden.

(4) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) Anregung von Beschlussvorlagen an den AK-Ausschuss Johanniter und Beratung der Beschlussvorlagen sowie die Vermittlung der gefassten Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter in die Werke und verbundenen Unternehmen der Johanniter,
- b) Unterstützung und Beratung des AK-Ausschusses in fachlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Besonderheiten in einzelnen Tätigkeitsbereichen der Johanniter, beispielsweise im Bereich des Rettungsdienstes, der Krankenhäuser, der Altenhilfe oder anderer von ihrem Aufgabenbereich her abgrenzbarer Bereiche.

(5) Die Fachausschüsse können zwischen den Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter eintägig, bis zu zwei Mal im Jahr zweitägig tagen. Eine weitere Tagung kann zwischen den Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter einberufen werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen wie z. B. die dringliche Befassung mit Entscheidungsgrundlagen für den AK-Ausschuss Johanniter. Für die Vorbereitung der Sitzungen der Fachausschüsse und für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse werden die Mitglieder der Fachausschüsse im erforderlichen Umfang vom Dienst befreit. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.



Zu den Sitzungen der Fachausschüsse können Sachkundige, insbesondere zur Rechtsberatung, hinzugezogen werden.

(6) § 19 Absatz 1 MVG-EKD gilt entsprechend.

(7) Die Freistellung für die fünf weiteren Mitglieder der Fachausschüsse beträgt in der Regel 10 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten Reisekostenvergütung für die Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

### **§ 28 Besetzungsverfahren**

Die zur Besetzung berechtigten Stellen benennen spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen AK-Ausschusses Johanniter die von ihnen für die neue Amtszeit des AK-Ausschusses Johanniter bestimmten Personen.

### **§ 29 Amtszeit**

Für die Amtszeit der Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter, der stellvertretenden Mitglieder des AK-Ausschusses Johanniter sowie der Fachausschussmitglieder gilt § 10 dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 30 Zusammentreten und Verfahren des AK-Ausschusses Johanniter**

(1) Zu ihrer jeweils ersten Sitzung wird der AK-Ausschuss Johanniter von der Leitung der Geschäftsstelle AK DWBO einberufen, die die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

(2) Der AK-Ausschuss Johanniter wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerseite zu wählen. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Der AK-Ausschuss Johanniter wird zu seinen Sitzungen von der Leitung der Geschäftsstelle AK DWBO im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder einer Seite unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Die Leitung der Sitzung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfall tritt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein. Im Verhinderungsfall beider wählt der AK-Ausschuss Johanniter einen

Sitzungsleiter bzw. eine Sitzungsleiterin aus seiner Mitte mit der Mehrheit der jeweiligen Seite.

(5) Zu den Sitzungen ist spätestens zwei Wochen vorher von der Leitung der Geschäftsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zweiwochenfrist unterschritten werden, wenn der oder die Vorsitzende mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden hierüber Einvernehmen hergestellt hat.

(6) Jedes Mitglied des AK-Ausschusses Johanniter und die Leitung der Geschäftsstelle AK DWBO haben das Recht, Punkte für die Tagesordnung anzumelden. Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in diese aufgenommen werden.

(7) Zur Vorbereitung der Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige, insbesondere zur Rechtsberatung, hinzuziehen, falls dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(8) Die Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter sind nicht öffentlich. Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Verlauf der Beratung und die Beschlüsse des AK-Ausschusses Johanniter wiedergibt.

(9) Der AK-Ausschuss Johanniter kann zu seinen Beratungen Sachkundige, insbesondere zur Rechtsberatung hinzuziehen, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten dies beschließt. Sie kann, falls dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, für besondere Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Sachkundigen bilden. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des BRKG.

(10) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

### **§ 31 Beschlüsse des AK-Ausschusses Johanniter**

(1) Der AK-Ausschuss Johanniter ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist. Sofern der AK-Ausschuss Johanniter trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig ist, kann er mit Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Beschlüsse des AK-Ausschusses Johanniter bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite. Die Seiten können auch getrennt abstimmen und

mitteilen, ob die jeweilig erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.

(3) Erhält ein Antrag über die Fassung einer Beschlussvorlage für die AK DWBO i. S. v. § 22 Absatz 1 dieser Ordnung nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite den Schlichtungsausschuss anrufen.

(4) Anträge über die Fassung einer Beschlussvorlage für die AK DWBO i. S. v. § 22 Absatz 1 dieser Ordnung sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt der AK-Ausschuss Johanniter im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang entschieden und hat der AK-Ausschuss Johanniter nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung des AK-Ausschusses Johanniter das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) Sofern nach Beschlüssen der AK DWBO Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig sind, müssen Anträge auf Zustimmung an die AK DWBO innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AK DWBO mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen hat. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AK DWBO nicht dessen Weiterbehandlung beschlossen, legt die Geschäftsstelle der AK DWBO den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AK DWBO ersetzt.

(6) Über die Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzung und von einem Mitglied der jeweils anderen Seite unterzeichnet sein, das Beschlussdatum und das Datum des angestrebten Inkrafttretens beinhalten. Zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter bedarf es nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 dieser Ordnung) ebenso der Veröffentlichung gemäß § 13 Absatz 2 dieser Ordnung.

### § 32

#### Geschäftsordnung des AK-Ausschusses Johanniter

Der AK-Ausschuss Johanniter kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die AK DWBO.

### § 33

#### Schlichtungsausschuss und Schlichtungsverfahren

(1) Über Streitigkeiten aus der Anwendung des vierten Abschnitts dieser Ordnung, insbesondere in den Fällen des § 22 Absatz 1 und § 35 entscheidet der gemäß § 13 ARRGEKBO, § 15 dieser Ordnung gebildete Schlichtungsausschuss.

(2) Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach § 13 Absatz 4 und 5 ARRGEKBO und §§ 16 und 17 dieser Ordnung.

### § 34

#### Geschäftsführung AK-Ausschuss Johanniter

Die allgemeine Geschäftsführung des AK-Ausschusses Johanniter ist Aufgabe der Geschäftsstelle AK DWBO gemäß § 18 dieser Ordnung.

### § 35

#### Kosten

(1) Sämtliche Kosten aus der Anwendung des vierten Abschnitts dieser Ordnung, insbesondere in den Fällen des § 27 Absatz 5, 7 und 8, § 30 Absatz 7 und 9, § 34 sowie in § 35 Absatz 2 dieser Ordnung, trägt das DWBO. Insofern hat das DWBO jedoch einen gesamtschuldnerischen Ausgleichsanspruch gegenüber der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und der Johanniter-GmbH. Die Anteile der Kostentragung und der johanniterinterne Kostenausgleich bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

(2) Für die Sitzungen des AK-Ausschusses Johanniter haben der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und die Johanniter-GmbH in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.

### Fünfter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 36

#### Änderung dieser Rechtsverordnung

Vorschläge des DWBO zur Änderung dieser Rechtsverordnung sollen im Benehmen mit der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der AK erfolgen.

### § 37

#### Übergangsbestimmung

Laufende Amtszeiten nach der ARRO DWBO vom 20. Februar 2015 gelten fort.

### § 38

#### Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 42) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2018

Kirchenleitung  
(L. S.) Dr. Markus Dröge

\*

**Rechtsverordnung über die Änderung  
der Rechtsverordnung über die  
Ordnung des Finanzwesens der  
Evangelischen Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
vom 14. Dezember 2012, zuletzt  
geändert durch Verordnung vom  
18. Mai 2018**

Vom 14. September 2018

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 17. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 179), im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 18. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 3 werden im Kirchenkreis Potsdam die Finanzanteile vor der Verteilung an die Kirchengemeinden befristet bis zum 31. Dezember 2023 um einen Betrag in Höhe von 27.000 € jährlich zugunsten des Kirchenkreises Potsdam vermindert.“
2. § 6 Absatz 3 b) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „52.030“ wird durch die Angabe „34.960“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „47.270“ wird durch die Angabe „64.340“ ersetzt.
3. Nummer 3 der Anlage zu § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Gemeindegliederschlüssel 700: Potsdam“ wird gestrichen.
  - b) Nach der Angabe Cottbus wird die Angabe „Potsdam“ ergänzt.
  - c) Unter der Angabe „Gemeindegliederschlüssel 550“ wird eine neue Angabe: „Gemeindegliederschlüssel 525: Mittelmark-Brandenburg“ eingefügt.
  - d) In der Angabe „Gemeindegliederschlüssel 500“ wird die Angabe „Mittelmark-Brandenburg“ gestrichen.

**§ 2**

Die Rechtsverordnung tritt mit dem Wechsel der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder zum Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg in Kraft, frühestens am 1. Januar 2019.

Berlin, den 14. September 2018

Kirchenleitung  
(L. S.) Dr. Markus Dröge

## II. Bekanntmachungen

**U r k u n d e  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Hoffnungs-  
Kirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel  
und der Kirchengemeinden Alt-Tegel,  
Tegel-Süd und Borsigwalde, sämtlich  
Kirchenkreis Reinickendorf**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schle-

sische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel, die Kirchengemeinde Alt-Tegel, die Kirchengemeinde Tegel-Süd und die Kirchengemeinde Borsigwalde, sämtlich Kirchenkreis Reinickendorf, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Tegel-Borsigwalde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2018

Az.: 1002-01:0280

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

## U r k u n d e über die Vereinigung der Erlöserkirchengemeinde Potsdam und der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Potsdam, beide Kirchenkreis Potsdam

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

## § 1

(1) Die Erlöserkirchengemeinde Potsdam und die Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Potsdam, beide Kirchenkreis Potsdam, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Erlöserkirchengemeinde Potsdam“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2018

Az.: 1002-01:0171

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

## U r k u n d e über die Änderung der Grenze zwischen der Evangelischen Matthias- Claudius-Kirchengemeinde in Berlin- Heiligensee und der Kirchengemeinde Alt-Tegel, beide Kirchenkreis Reinickendorf

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

## § 1

(1) Die Grundstücke an der Straße „Am Tegelgrund“ werden aus der Kirchengemeinde Alt-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, ausgegliedert und in die Evangelische Matthias-Claudius-Kirchengemeinde in Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, eingegliedert.

(2) Die bisher zur Kirchengemeinde Alt-Tegel gehörenden Gemeindeglieder der Grundstücke an der Straße „Am Tegelgrund“ werden Gemeindeglieder der Evangelischen Matthias-Claudius-Kirchengemeinde in Berlin-Heiligensee.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2018

Az.: 1002-01:0276

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

## Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 28. August 2018

Az.: 1252-03:49/135-35.01

Die Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel ohne Beizeichen eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WOLTERS DORF“.



\*

### **Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels**

Konsistorium Berlin, den 28. August 2018  
Az.: 1252-03:49/135-35.01

Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE WOLTERS DORF“ ohne Bezeichnen wird außer Geltung gesetzt.

\*

### **Bekanntmachung über die Bildung des AK-Ausschusses Johanniter**

Gemäß § 23 i. V. m. § 7 Absatz 2 ARRO.DWBO vom 1. Oktober 2018 gibt die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO) die Bildung des AK-Ausschusses der Johanniter, Unterausschuss der AK DWBO, für die Amtszeit ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 bekannt und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in den AK Ausschuss Johanniter zu beteiligen. Hierzu müssen diese sich bei der Geschäftsführung der AK

DWBO spätestens zwei Monate vor Ende der Amtszeit anmelden.

Entsendungsberechtigt sind nach § 23 lit. b) ARRO. DWBO Gewerkschaften und/oder Mitarbeiterverbände, die in den im Tarifregister gelisteten Werken und verbundenen Unternehmen der Johanniter i. S. v. § 22 Absatz 1 Satz 3 ARRO einen Mitgliedsanteil von mindestens 4 % aufweisen. Eine Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder des Mitarbeiterverbandes vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der Geschäftsstelle der AK DWBO vorlegt.

Die Anzeige der Beteiligungsbereitschaft sowie der Nachweis der Entsendungsberechtigung sind bis zum 31. Oktober 2018 zu richten an: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V., Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission DWBO, Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin.

\*

### **Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Die Kirchenleitung hat am 24. August im Einvernehmen mit den vertragsschließenden Mitarbeitervereinigungen und vorbehaltlich der Zustimmung der vertragsschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 36 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO mit Wirkung vom 1. September 2018 für die Dauer von vier Jahren den Richter am Landesarbeitsgericht Martin *Dreßler* zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses berufen.

Berlin, den 26. September 2018  
Az.:2300-20:00

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade ist mit mehr als 12.000 Gemeindegliedern eine der größten Kirchengemeinden der Landeskirche. Sie hat vier Predigtstätten und Seelsorgebezirke sowie eine Kindertagesstätte mit Schulhort, zwei Teilzeitkitas, eine Diakoniestation, eine Senioren-WG, einen Kirchhof, vielseitige Gemeindegemeinschaften sowie ein an der Gemeinwesenarbeit orientiertes Kinder- und Jugendhaus.

Im weiteren Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen vier Senioren-, Kranken- und Behinderten-Heime. Es gibt einen großen Kreis Haupt- und Ehrenamtlicher, die sich in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeinde und im Gemeinwesen der kommunalen Gemeinde engagieren.

Zum Team der Hauptamtlichen gehören u. a. drei Pfarrkolleginnen bzw. -kollegen (275 % DU), ein Diakon für die Arbeit mit Jugendlichen, eine Diakonin für die Arbeit mit Senioren, eine Kantorin und ein Kirchenmusiker, zwei Küsterinnen, mehrere Mitarbeitende in den manuellen Diensten.

In den vier Predigtstätten finden regelmäßig neben den traditionellen Gottesdiensten auch Familiengottesdienste und Gottesdienste in abweichender Form und Zeit sowie regelmäßige Kurzandachten statt.

Die Gemeinde verfügt neben der Kantorei über weitere Chöre und musikalische Gruppen.

Der Gemeindevorstand ist sehr aktiv. Die vielen Fachausschüsse unterstützen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit.

Die Gemeinde legt besonderen Wert auf

- Offenheit für die Verkündigung in unterschiedlichen Formen,
- besondere Aufmerksamkeit bei der Gestaltung der zahlreichen Kasualien,
- konstruktive, kooperative und wertschätzende Mitarbeit im Team der beruflichen und nicht-beruflichen Mitarbeitenden,
- Bereitschaft zur Aufgabenteilung und Übernahme von Teilen der Geschäftsführung,
- die Fähigkeit, Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde zu ermutigen und die Bereitschaft, Verantwortung zu übertragen,
- Teilnahme an Gruppensupervision des Pfarrteams,

- Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und deren Familien und der mittleren Generation,
- Gestaltung des wöchentlichen Konfirmandenunterrichts im Teamermodell,
- sicheren Umgang mit den gängigen EDV-Medien und kirchlichen Programmen,
- Bereitschaft, die bestehenden Kontakte in die Ökumene und das Gemeinwesen zu pflegen und weiter zu gestalten.

Die Gemeinde bietet an,

- erste Ansprechpartnerin bzw. erster Ansprechpartner für einen der Gemeindestandorte zu sein,
- einen Teil der Geschäftsführung zu übernehmen,
- inhaltliche Schwerpunkte für Angebote der Arbeit mit Familien (einschließlich Kindergottesdienst) und der mittleren Generation zu setzen,
- in einem vierköpfigen Pfarrteam (mit insgesamt 3 ¼ Stellen), gemeinsam mit Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren zusammenzuarbeiten,
- die Aufgabenbereiche und Arbeitsfelder im Pfarrdienst durch Dienstvereinbarungen zu regeln,
- ein Pfarrbüro in einem der Gemeindehäuser zur Verfügung zu stellen.

Eine Pfarrdienstwohnung im alten Pfarrhaus hinter der Dorfkirche in ruhiger Lage am Dorfteich steht zur Verfügung und soll bezogen werden. Sie verfügt über fünfeinhalb Zimmer und eine ausgebaute Dachkammer mit Dachgaube, eine Küche, ein Bad mit Dusche, Wanne und WC, ein WC im Erdgeschoss, Abstellkammer, Keller und Garage sowie Garten. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 167 m<sup>2</sup>. Grund- und Oberschulen einschließlich zweier Gymnasien und evangelischer Schulen liegen in der Nähe. Gute Einkaufsmöglichkeiten sowie gute Anbindung an den ÖPNV sind gegeben.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Michael Raddatz, Telefon: 030/755151610, der Vorsitzende des Gemeindevorstands Birger Marquardt, Telefon: 030/7433398, sowie Pfarrer und stellvertretender Vorsitzender des Gemeindevorstands Roland Wieloch, Telefon: 030/70722299.

Bewerbungen werden bis zum 3. Dezember 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Johankirchengemeinde Berlin-Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab dem 1. November 2018 durch das Konsistorium mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, durch die Erteilung von Religionsunterricht in einer Schule im Gemeindegebiet den Dienstumfang auf bis zu 100 % zu erweitern.

Zur Johannesgemeinde gehören 3.800 Gemeindeglieder. Sie liegt mitten in der Gartenstadt Lichterfelde-West im Südwesten Berlins. Ihre Gottesdienste feiert die Gemeinde in der 1914 eingeweihten Johanneskirche, einem hellen und freundlichen Rundbau.

Die Johannesgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien hat, da der Schwerpunkt der Pfarrstelle in der Arbeit mit Kindern und Familien liegt.

Im Gemeindegebiet leben viele Familien, die gern an gemeindlichen Angeboten wie der Familienkirche, den Familiengottesdiensten oder den Kinderbibeltagen partizipieren. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (50 Kinder) durch Kitabibelwochen, gemeinsam gestaltete Gottesdienste und Feste.

Die neue Pfarrperson erwartet eine Gottesdienstgemeinde, die liturgisch und homiletisch sorgsam gestaltete Gottesdienste zu würdigen weiß.

Die Johannesgemeinde erfreut sich vieler musikalischer Aktivitäten: Kantorei, Kinder- und Jugendchöre, Musicalprojekte, Bandkellerarbeit und monatliche Konzerte.

Der Gemeinde liegt die Konfirmandenarbeit sehr am Herzen, die mit 60 Konfirmandinnen und Konfirmanden und 30 Teamerinnen und Teamern einen wichtigen Bestandteil des Gemeindelebens bildet.

Seit vielen Jahren engagiert sich die Johannesgemeinde in der Arbeit mit Geflüchteten und betreut einzelne Familien im Gemeindegebiet.

Neben der zu besetzenden Stelle arbeiten in der Gemeinde hauptamtlich eine Pfarrerin (100 %), eine Kirchenmusikerin (75 %), eine Diakonin (25 %), eine Küsterin (75 %), eine Kitaleiterin (90 %) mit dem Erzieherinnenteam, ein Hausmeister (75 %), eine Mitarbeiterin in der Arbeit mit Kindern sowie eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit (jeweils geringfügig beschäftigt).

15 Älteste und ein großer Kreis von Ehrenamtlichen gestalten und tragen die Arbeit in der Gemeinde mit.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220, Pfarrerin Heiderun Mieke-Heger Telefon: 030/32503020, sowie die Gemeindegemeinderatsvorsitzende Dr. Irmgard Reihlen, Telefon: 0177/5579045.

Bewerbungen werden bis zum 19. November 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die Kreisfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Steglitz ist ab 1. Januar 2019** für die Dauer von sechs Jahren mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Davon können bei Bedarf nach Weisung des Superintendenten bis zu 25 % für Vertretungsaufgaben in den Gemeinden eingesetzt werden.

Der Kirchenkreis Steglitz mit seinen 14 Kirchengemeinden gliedert sich in drei Regionen. Im Kirchenkreis sind acht Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter tätig, dazu eine Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitender. In Folge einer Querschnittsvisitation der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen wurde die Kreisfarrstelle für Jugendarbeit für die Arbeit mit Jugendlichen, Konfirmandinnen und Konfirmanden errichtet, die nun erstmals besetzt werden soll.

Es gibt vier Aufgabenschwerpunkte:

1. Stärkung der spirituellen und geistlichen sowie der kreativen Dimensionen der Angebote für Jugendliche

Die kreiskirchliche Pfarrstelle unterstützt eine an den Bedürfnissen und Interessen Jugendlicher orientierte Jugendarbeit. Künstlerisch-kreative Anknüpfungspunkte werden gestärkt. Es werden Impulse für spirituelle und geistliche Angebote gegeben.

2. Begleitung, Unterstützung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden werden fachlich begleitet. Für ihre Qualifizierung wird gesorgt. Die Zusammenarbeit im Kirchenkreis und die Vernetzung im Bezirk und zur Landeskirche werden gefördert. Die Gemeinden werden beraten, z. B. bei der Erarbeitung von Konzepten und bei Stellenbesetzungen. Die Jugendleiterausbildung im Kirchenkreis wird weiterentwickelt.

3. Impulse für die Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit und für die Teamer-Ausbildung geben

In Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und den Mitarbeitenden in der Arbeit mit Jugendlichen werden verschiedene Modelle der Arbeit mit Konfirmanden aufgezeigt, vermittelt und reflektiert. Die Ausbildung von Teamern wird weiterentwickelt.

4. Die Vernetzung der kirchlichen Jugendarbeit im Umfeld der Gemeinden und im Bezirk fördern

Die Wahrnehmung unterschiedlicher Jugendmilieus wird gestärkt. Entsprechende Projekte der offenen Jugendarbeit werden unterstützt.

Das erwartete Profil:

- ordinierte Gemeindepädagogin oder ordinerter Gemeindepädagoge bzw. Pfarrerin oder Pfarrer,
- Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen,
- Kenntnisse der Jugendkultur in verschiedenen Milieus,
- versierter Umgang mit neuen Medien, Erfahrungen in Medienpädagogik.

Angebote des Kirchenkreises:

- klare Organisationsstrukturen,
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit eigenem Gestaltungsspielraum,
- flexible Arbeitszeiten,
- verlässliche Zusammenarbeit im Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Unterstützung und Begleitung durch den Kreiskirchenrat,
- Einbindung in das Team der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220, E-Mail: [superintendent@kirchenkreis-stegnitz.de](mailto:superintendent@kirchenkreis-stegnitz.de).

Bewerbungen werden bis zum 19. November 2018 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.1, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **In der Gefängnisseelsorge im Land Brandenburg ist die (11.) landeskirchliche Pfarrstelle für den Dienst in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cottbus-Dissenchen ab 1. März 2019 mit 80 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Die vorübergehende Erhöhung des Dienstumfangs auf 100 % zur Wahrnehmung von Vertretungen im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus ist möglich.**

Die JVA Cottbus-Dissenchen ist die größte Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg. Das Gefängnis wurde 2002 in Betrieb genommen und verfügt über eine Gesamtbelegungsfähigkeit von 605 Haftplätzen für jugendliche (14-18 Jahre), heranwachsende (18-21 Jahre) und erwachsene männliche Gefangene. 258 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der JVA beschäftigt.

Der Pfarrdienst in der JVA Cottbus-Dissenchen geschieht im Team von 1,8 evangelischen Pfarrern und Pfarrern und einem katholischen Seelsorger.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören:

- Seelsorge in Einzelgesprächen,
- Gottesdienste und spirituelle Angebote,
- Gruppenarbeit mit Gefangenen,
- ökumenische Zusammenarbeit,

- Teilnahme an Konventen und fachspezifischen Fortbildungen.

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung im Pfarrdienst,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- die Fähigkeit, sich Gefangenen, Bediensteten und Angehörigen herzlich und vorurteilsfrei zuzuwenden,
- die Gabe und Kompetenz, klar und mit theologischer Tiefe zu predigen,
- Rollenklarheit,
- Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit und Humor,
- Freude an der Zusammenarbeit in der JVA und im Konvent.

Geboten werden:

- ein interessanter und herausfordernder Pfarrdienst,
- verlässliche Dienstzeiten,
- eine geschwisterliche Dienstgemeinschaft (monatliche Konvente, Jahresrüste),
- eine begleitete Einführungsphase durch Hospitation bei einer erfahrenen Kollegin oder einem erfahrenen Kollegen,
- kontinuierliche Fachberatung durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge,
- Supervision (voll finanziert),
- fachspezifische Fortbildungen für Gefängnisseelsorge (voll finanziert),
- Beratung und Begleitung durch das Referat Spezialseelsorge im Konsistorium.

Eine seelsorgerliche Qualifikation (KSA) ist erwünscht, die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (sechsmal eine Woche in zwei Jahren im Bereich der EKD) sowie an Supervisionen wird vorausgesetzt.

Die regelmäßige Teilnahme am Konvent und der Jahresrüste der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist verpflichtend. Die Fachberatung geschieht durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, die Dienstaufsicht liegt im Konsistorium (Spezialseelsorge).

Weitere Auskünfte erteilt der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 19. November 2018 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.2, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.



## Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Särchen und der pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinde Wittichenau, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindewahl zu besetzen.

Groß Särchen liegt an der B 96 und die Kleinstadt Wittichenau 5 km davon entfernt. Beide Orte liegen im Norden des Landkreises Bautzen, am westlichen Rand des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Diese Region ist geprägt von kleineren Dörfern, Wäldern, Wiesen und Feldern, Teichen und reizvollen Biotopen, die zum Radfahren und Verweilen einladen. Die regionalen Zentren Hoyerswerda und Bautzen sind schnell erreichbar.

In Groß Särchen und Wittichenau gibt es Kindertagesstätten und Grundschulen, eine Oberschule in Wittichenau, Lohsa und Hoyerswerda, eine Evangelische Oberschule in Königswartha (6 km entfernt), ein christliches und zwei kommunale Gymnasien in Hoyerswerda. Die ärztliche Versorgung ist in beiden Orten gesichert.

Verschiedene Sport-, Spiel- und Freizeitangebote sowie aktive Vereine sind in beiden Orten vorhanden.

Zum Pfarrbereich gehören die Evangelische Kirchengemeinde Groß Särchen und die Evangelische Kirchengemeinde Wittichenau mit drei Predigtstellen in zwei Kirchen und einer Kapelle. Gottesdienste werden wöchentlich in Wittichenau und Groß Särchen gefeiert.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste wird von ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten, dem ökumenischen Posaunenchor Wittichenau und dem Kirchenchor Wittichenau übernommen. Mehrere Lektorinnen und Lektoren helfen bei der Durchführung der Gottesdienste.

Für die Verwaltung der Kirchengemeinden, eines Friedhofs in Groß Särchen sowie für die Jungschar und die Kindergottesdienste stehen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeindeglieder sind gern bei der Wohnungs- oder Haussuche im ausgeschriebenen Pfarrbereich behilflich. Dienstsitz wird der Wohnsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Eine Pfarrdienstvereinbarung wird von den Gemeindegliedern vorbereitet und in Abstimmung mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu Dienstbeginn gemeinsam beschlossen.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259141, die Vorsitzende des Gemeindegliederats Wittichenau Gertraude Hochstädt, Telefon: 035725/91382, und der Vorsitzende des Gemeindegliederats Groß Särchen Michael Spyra, Telefon: 035726/50695.

Bewerbungen werden bis zum 19. November 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Stellenangebote

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat um die Veröffentlichung der folgenden Stellenangebote gebeten:

1. **Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** ist ab 1. März 2019 befristet für zunächst sechs Jahre die Vollzeitstelle eines Theologen/einer Theologin für das Referat Nord- und Westeuropa zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Begleitung der mit der EKD verbundenen deutschsprachigen evangelischen Gemeinden mit Auslandspfarrstellen in der Region.
- Auswahl und Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der regionalen Auslandsarbeit.
- Pflege und Vertiefung ökumenischer Kontakte zu den Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen in der Region.
- Geschäftsführung der „Meissen-Kommission“.

Ihr Profil

- Sie stehen in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD – aus dem heraus eine Beurlaubung zur EKD möglich ist.
- Sie haben mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt.
- Sie haben ökumenische Erfahrungen in internationalen Arbeitsfeldern, gerne auch eigene Auslandserfahrungen.
- Sie beherrschen die englische Sprache (mindestens Level C1).
- Sie sind körperlich belastbar (hohes Dienstleistungsprofil).
- Ihnen liegen auch Verwaltungsaufgaben und Sie können gut organisieren.
- Sie arbeiten gern im Team.

- Sie kennen sich in allen gängigen MS-Office-Programmen aus.

Wir bieten

- Ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren.
- Eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD (entspricht BBesG). Über die bisherige Besoldung hinaus wird – je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zur Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD gezahlt.
- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit sowie ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung.
- Flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit).
- Ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld.
- Einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erweitern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbungen von Frauen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Frank Kopania, Tel: 0511 2796 8407 und Frau Petra Husmann-Müller, Tel. 0511 2796 310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Nov. 2018 an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Kirchenamt, Personalreferat, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Bewerbungen@ekd.de.

## 2. Beim Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Juristin / eines Juristen in Vollzeit zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt in der Datenschutzregion Süd mit Dienstsitz in Ulm.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe der Datenschutzaufsicht im Bereich der EKD, der Landeskirchen und ihrer diakonischen Werke. Grundlage für die Arbeit ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgabe

- Sie beraten kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes in der Datenschutzregion Süd.

- Sie nehmen die Datenschutzaufsicht in der Datenschutzregion Süd wahr.
- Sie führen Fort- und Weiterbildungen im Bereich Datenschutz durch.
- Sie halten Kontakt zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihr Profil

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. und 2. Staatsexamen).
- Sie haben Berufserfahrung, vorzugsweise im öffentlichen Bereich.
- Sie besitzen besondere Kenntnisse im Datenschutzrecht.
- Sie haben Verständnis für technische Zusammenhänge.
- Sie sind kommunikativ, teamfähig und zeigen Eigeninitiative.
- Sie kennen die Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Sie beherrschen alle gängigen MS-Office-Programme.
- Sie sind bereit, häufig Dienstreisen zu unternehmen.

Wir bieten

- Eine unbefristete Vollzeitstelle mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe 13 DVO.EKD (vergleichbar TVöD Bund).
- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit im kirchlichen Datenschutzwesen.
- Die Sozialleistungen des kirchlichen/öffentlichen Dienstes.
- Flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit).
- Ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld.
- Einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Ihre Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Beauftragte für den Datenschutz der EKD Herr Michael Jacob (Tel. 0511 768 128-0) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis zum 2. November 2018 an die Evangelische Kirche in Deutschland, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

## **IV. Personalnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2019

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise, Bahncard) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen sind unter folgender Adresse erhältlich: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089/5595-8384, E-Mail: [angelika.bruechert@elkb.de](mailto:angelika.bruechert@elkb.de).

Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2018 vorliegen.

\*

### Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2019

Für die Sommersaison 2019 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089/5595-8384, E-Mail: [angelika.bruechert@elkb.de](mailto:angelika.bruechert@elkb.de).

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2018 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 11) erscheint am 21. November 2018. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 5. November 2018.

Herausgeber und Redaktion:

Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin

Herstellung: Wichern-Verlag, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin